

## Anlage 02

### Teilnahmebedingungen für Stände 2026

#### 54. Backnanger Straßenfest vom 26.06. - 29.06.2026

Veranstalter: Stadt Backnang

#### 1. Standflächen

Die Standflächen werden von der Stadt Backnang zugeteilt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standfläche. Eine Untervergabe/Weitervermietung der zugeteilten Standflächen ist nicht zulässig. Zu widerhandlungen werden durch sofortigen Entzug der Teilnehmernachweismarken geahndet. Benötigt der Standbetreiber einen Kühlwagen MUSS dieser bei der Anmeldung mit angegeben werden und es MUSS ein separater Stromanschluss hierfür gebucht werden. Es ist in den meisten Fällen nicht möglich, den Kühlwagen direkt am Standplatz zu platzieren. Die Stadt Backnang behält sich vor, die im Antrag angegebenen Standflächen zu kontrollieren und bei Abweichungen, die anfallenden Mehrkosten je m<sup>2</sup> nachzuberechnen. Sollten Privatflächen und -räume in Anspruch genommen werden, sorgt der Standbetreiber selbst für das Einverständnis des jeweiligen Eigentümers. Sollte keine Einigung zu Stande kommen, besteht hieraus kein Anspruch gegen die Stadt Backnang. Die Teilnahme an dieser oder an vergangenen Veranstaltungen der Stadt Backnang begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung bei dieser oder zukünftigen Veranstaltungen.

#### 2. Standplan und nachträgliche Änderung der Angaben

Auf Basis der Anmeldung wird ein vorläufiger Standplan erstellt und an alle Standbetreiber versendet. Nach Erhalt können innerhalb von sieben Tagen Änderungswünsche, die den Standplatz oder die Standversorgung (Strom, Wasser, Gas etc.) betreffen, schriftlich vorgebracht werden. Nach dieser Frist besteht kein Anspruch auf Anpassung.

#### 3. Stände

Der Standbetreiber hat seinen Stand selbst zu stellen und trägt alle Kosten für dessen Auf- und Abbau, die benötigte Einrichtung und der erforderlichen Installation. Bei Grill-, Feuer- und Kochstellen ist der Boden vor Verschmutzungen durch Fette und Öle zu schützen. Hierbei müssen die gängigen Hygienevorschriften vom Betreiber beachtet werden. Sofern durch unsachgemäße oder unzureichende Abdeckungen, Verschmutzungen durch Fette, Öle, oder andere vom Stand ausgehende Ursachen festgestellt werden, haftet der Standbetreiber für alle notwendigen Reinigungsarbeiten und verpflichtet sich, die hier anfallenden Kosten in voller Höhe zu übernehmen. Die Verwendung von Erdnägeln oder anderer bleibender Befestigungen ist verboten. Bei Zu widerhandlung wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 1.000,00 € erhoben. Bei Beschädigungen an Erdkabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstigen Leitungswegen, haftet der Standbetreiber für alle anfallenden Kosten, die mit der Beschädigung in Zusammenhang stehen. Hierbei ist zu beachten, dass grundsätzlich der Unterzeichner lt. Antrag haftbar ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Verursacher des Schadens eine dritte Person ist. Werden Garnituren, Stehtische, Schirme etc. benötigt oder aufgebaut, sind diese vom Betreiber zu stellen, auf- und abzubauen. Der Betreiber übernimmt die hierfür anfallenden Kosten. Das gesamte Mobiliar muss bei der Standplatzgröße berücksichtigt werden und ist bei der Anmeldung anzugeben. Diese Aufbauten sind im Vorfeld durch die Stadt Backnang zu genehmigen und dürfen nur auf von der Stadt Backnang zugewiesenen Flächen aufgestellt werden. Es darf keine Beeinträchtigung der ausgewiesenen Flucht- und Rettungswege entstehen. Dekorationen dürfen nur aus schwer entflammbaren Materialien bestehen. Die Standbetreiber sind für ihren Bereich selbst haftbar und haben die erforderlichen Versicherungen selbst abzuschließen und auf Anforderung der Stadt Backnang vorzulegen. Stände sind grundsätzlich so aufzubauen,

dass sie gegen zu erwartende witterungsbedingte Beeinträchtigung von Wind und Wasser standsicher bleiben. Sollten berechtigte Zweifel an den Aufbauten durch den beauftragten Statiker vorgetragen werden, ist die Stadt Backnang berechtigt, den Ab- oder Umbau des betreffenden Standes zu verlangen. Bei drohendem Unwetter ist auf Weisung der Stadt der Stand unverzüglich abzubauen.

#### **4. Standversorgung**

Die Lieferung von Strom und Wasser erfolgt grundsätzlich ab Verteilerstelle, der Verbrauch ist in der Anschlusspauschale enthalten. Die Verbindung zwischen Verteilerstelle und Ständen werden vom Standbetreiber auf eigene Kosten hergestellt. Für notwendige Abwasseranschlüsse und die ordnungsgemäße Verlegung, sowie die Abdeckung der Strom-, Wasser- und Abwasserleitungen im Besucherbereich/vor Eingängen etc. mit geeigneten Kabelmatten/Kabel- und Schlauchbrücken ist der Standbetreiber verantwortlich. Kommt der Standbetreiber dieser Verkehrssicherungspflicht nicht unverzüglich nach, kann die Stadt Backnang die betroffenen Leitungen und Schläuche entfernen. Ein Anspruch gegen die Stadt Backnang kann hieraus nicht geltend gemacht werden, auch nicht für Folgeschäden (verdorbene Lebensmittel, Verdienstausfall etc.) Strom- und Wasserleitungen dürfen keine Wege/Straßen kreuzen. Wenn nötig verlegt der Standbetreiber die Leitungen auf eigene Kosten in mindestens 4 Metern Höhe. Es muss mit Kabel- und Schlauchwegen von bis zu 60 m gerechnet werden. Sollten durch unsachgemäße Benutzung, Überlastung oder fehlerhafte Geräte/Anschlüsse, Schäden an den Installationen (Strom/Wasser) von der Stadt Backnang entstehen, haftet der Verursacher in vollem Umfang hierfür. Die Verwendung von Stromaggregaten ist untersagt.

#### **5. Aufbau- und Abbauzeiten**

Der Aufbau beginnt am 24.06.2026 um 14:00 Uhr oder nach besonderer Vereinbarung mit der Stadt Backnang. Zum Abnahmerundgang am 26.06.2026 ab 11:00 Uhr sind alle Stände fertig zu stellen. Wer seinen Standplatz bis zum 26.06.2026 10:00 Uhr noch nicht eingenommen hat, muss damit rechnen, dass dieser Platz von der Stadt Backnang weiter vergeben wird. Eine Rückerstattung des Standgeldes erfolgt nicht. Die Belieferung der Stände ist ausschließlich außerhalb der Verkaufszeiten möglich. Die Zufahrt auf das Festgelände während der Öffnungszeiten ist untersagt. Das Abstellen von Fahrzeugen/Wohnmobilen auf dem Festgelände ist verboten. Der Abbau beginnt nach Veranstaltungsende am 29.06.2026 und muss bis spätestens 30.06.2026 10:00 Uhr abgeschlossen sein.

#### **6. Genehmigung**

Der Standbetreiber beantragt über das Online-Formular der Stadt Backnang eine Platzerlaubnis. Ohne diese von der Stadt Backnang ausgestellte Platzerlaubnis darf keinerlei Verkauf erfolgen und der Standplatz kann vom Betreiber nicht eingenommen werden. Kühlwagen, Bestuhlung, Stehtische, Schirme, Biertischgarnituren etc. sind bei der Angabe der Standgröße/Standfläche zu berücksichtigen und im Vorfeld bei der Stadt Backnang anzumelden. Musikübertragung am Stand sind grundsätzlich untersagt. Sondergenehmigungen sind schriftlich im Antrag anzumelden.

#### **7. Gestattung nach dem Gaststättengesetz / Platzgenehmigung / Ausschank**

Die Gestattungen werden in einem Sammelantrag durch den Veranstalter an das Gewerbeamt der Stadt Backnang übermittelt. Jeder Betreiber ist Gestattungsinhaber/Erlaubnisinhaber und somit haftbar für etwaige Verstöße

gegen die Teilnahmebedingungen. Jeder Standbetreiber hat den Anweisungen von Seiten der Stadt Backnang unverzüglich Folge zu leisten. Bei Missachtung der Anweisungen behält sich die Stadt Backnang vor, dem Betreiber die weitere Teilnahme am Backnanger Straßenfest zu untersagen. Der Betreiber muss bei der Abgabe von Speisen und Getränken, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. das Gaststättengesetz, die Gaststättenverordnung, die Hygieneverordnung und die Vorgaben bei Verpackungen einhalten. Verstöße können strafrechtliche Folgen nach sich ziehen bzw. die Genehmigung zum Ausschank/Verkauf ausschließen. Preistafeln mit Inhaltsangaben, Menge und Preis der dargebotenen Speisen, Getränke und Waren sind gut sichtbar anzubringen. Von den ursprünglich angegebenen Preisen für Speisen und Getränke darf in keinem Falle mittels Aktionspreisen abgewichen werden. Die Preislisten mit Angabe von Produkt, Mengen und von Inhaltsstoffen sind im Vorfeld an die Stadt Backnang zu übersenden und am Stand gut sichtbar anzubringen. Die Jugendschutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind unbedingt einzuhalten. Der Betreiber verpflichtet sich, mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger zu verkaufen als das billigste alkoholische Getränk, wobei die gleiche Menge vorausgesetzt wird. Die Teilnehmer am Backnanger Straßenfest verzichten auf den Ausschank von puren Spirituosen (branntweinhaltige Getränke).

Folgende grundsätzlichen Ausschank- und Verkaufszeiten sind zu beachten:

|                                  |                                  |
|----------------------------------|----------------------------------|
| Freitag, 26.06.2026: 19 – 01 Uhr | Sonntag: 28.06.2026: 11 – 24 Uhr |
| Samstag, 27.06.2026: 11 – 01 Uhr | Montag: 29.06.2026: 11 – 24 Uhr  |

Die verbindlichen Verkaufszeiten werden im Zuge der Vertragserstellung finalisiert und Ihnen in schriftlicher Form zugestellt.

## 8. Pfandregelung / Einsatz von Kunststoff-Einwegmaterialien

Der Betreiber verpflichtet sich, Getränke und Speisen nur in Mehrwegbehältnissen oder nachweislich ökologisch abbaubaren Behältnissen abzugeben. Einweggläser/Geschirr darf nicht verwendet werden. Mehrweg-Kunststoffgeschirr/-gläser sind bei Wiederverwendung zugelassen. Für die Mehrwegbehältnisse ist ein Pfand von mind. 2,00 € anzusetzen. Die Nutzung von Kunststoff-Trinkhalmen und Kunststoff- Einwegbecher/Geschirr ist für alle Stände beim Backnanger Straßenfest untersagt.

## 9. Musikprogramm

Die gesamte Programmgestaltung der Bühnen erfolgt durch die Stadt Backnang. Musikübertragungen am Stand sind grundsätzlich untersagt. **Sondergenehmigungen sind schriftlich im Antrag anzumelden.** Bei genehmigten Musikdarbietungen wird eine anteilige Gema Gebühr in Höhe von 75,00 € + 19 % MwSt. zur Zahlung fällig. Bei nicht angemeldeten Musikdarbietungen wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 1.000,00 € zur Zahlung fällig. Ansonsten gelten für den Einsatz von Beschallungsanlagen (PA) untenstehende Zeiten. Außerhalb dieser Zeiten darf keine Beschallung erfolgen. Bei Weigerung, die Beschallung auf die vorgeschriebenen Werte zu reduzieren, behält sich die Stadt Backnang vor, die Stromzufuhr zum Stand zu unterbrechen. Für hieraus resultierende Folgeschäden (Kühlung etc.) übernimmt die Stadt Backnang keinerlei Haftung.

|                     |                |            |
|---------------------|----------------|------------|
| Freitag, 26.06.2026 | 19 - 24 Uhr    | Max. 75 dB |
| Samstag, 27.06.2026 | 11 - 19 Uhr    | Max. 60 dB |
|                     | 19 - 24 Uhr    | Max. 75 dB |
| Sonntag, 28.06.2026 | 11 - 19 Uhr    | Max. 60 dB |
|                     | 19 - 23 Uhr    | Max. 75 dB |
| Montag, 29.06.2026  | 11 - 19 Uhr    | Max. 60 dB |
|                     | 19 - 22:30 Uhr | Max. 75 dB |

Bei Nichteinhaltung/Überschreitung und nach erfolgter Abmahnung durch das Aufsichtspersonal muss mit sofortigem Entzug der Bewirtungs- bzw. Platzgenehmigung gerechnet werden. Des Weiteren wird, nachdem eine erste schriftliche Abmahnung ohne Erfolg blieb oder bei besonders schwerwiegenden Verstößen, eine Konventionalstrafe mit 1.500,00 € zur Zahlung fällig. Der Standbetreiber erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden und haftet für die Einhaltung der Punkte und Bezahlung einer entsprechend anfallenden Konventionalstrafe.

## **10. Hygiene / Reinigung**

Der Betreiber verpflichtet sich die geltenden Hygienevorschriften zu beachten. Die Vorgaben des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis mit Informationen zu Hygiene- und Lebensmittelrecht für Veranstalter von Vereins-, Orts- und Straßenfesten sind zu beachten und einzuhalten. Die Standreinigung wird vom Betreiber gewährleistet. Ebenso ist der im Standbereich befindliche allgemeine Festbereich (2m rund um die gebuchte Standfläche) vom Standbetreiber täglich nach Festende zu reinigen bzw. die Reinigung zu veranlassen. Falls dies nicht ordnungsgemäß erledigt wird, übernimmt dies die Stadt Backnang und berechnet die anfallenden Kosten dem Standbetreiber. Am Stand sind Abfallbehälter für Kunden aufzustellen. Die Abfälle, die vom Betreiber z.B. durch Großverpackungen entstehen, müssen getrennt entsorgt werden und dürfen ausdrücklich NICHT den Siedlungsabfällen zugeführt werden. Die Trennung muss nach Papier, Restmüll und Verpackung (Gelber Sack) sowie Glas erfolgen. Die Stadt Backnang stellt hierfür entsprechende Behälter an Sammelmüllstellen auf. Bei Nicht-Einhaltung der Mülltrennung wird eine Gebühr in Höhe von bis zu 250,00 € erhoben.

## **11. Brandschutz**

Der Stand/die Standbauweise darf die Feuergassen auf dem Festgelände nicht beeinträchtigen. Der Standbetreiber muss sicherstellen, dass in den ihm zur Verfügung gestellten Bereichen Feuergassen von mindestens 3,50 m Breite, sowohl während des Auf- und Abbaus, als auch bei der Veranstaltung gesichert sind. Dekorationen dürfen nur aus mindestens schwer entflammbaren Materialien (Baustoffklasse B1, A2 oder A1) bestehen. Ausreichend bemessene und geeignete Feuerlöscher müssen an jedem Stand vorhanden sein. Bei Ständen mindestens 1 ABC-Pulverlöscher 6kg, bei Verwendung von Fritteusen/heißem Fett zusätzlich ein Fettbrandlöscher mit mindestens 4 Löscheinheiten (6 Liter) und eine Löschdecke. Je nach Standbauweise, Brandgefährdung und Brandlasten können diese Anforderungen beim Abnahmerundgang angepasst werden und Nachbesserungen vom Betreiber gefordert werden. Der Betrieb von Gasanlagen/gasbetriebenen Geräten ist im Vorfeld in den Anmeldeunterlagen anzumelden. Der Betreiber verpflichtet sich zur Einhaltung aller gängigen Vorschriften und Gesetzen bezüglich des Betriebs von Gasanlagen, Feuerstellen etc. Dies wird nach erfolgtem Aufbau von der Stadt Backnang/von Sachkundigen beim Abnahmerundgang überprüft und ist gegebenenfalls nachzubessern. Gasflaschen dürfen erst nach Prüfung/ Abnahme durch den Veranstalter in Betrieb genommen werden, hierzu findet ein Abnahmerundgang statt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der / die Verantwortliche oder eine von diesem beauftragte Person zu diesem Zeitpunkt, der im Vorfeld an die Standbetreiber kommuniziert wird, am Stand anwesend ist. Andernfalls kann der Betrieb untersagt werden. Hieraus entstehen keinerlei Ansprüche an die Stadt Backnang. Die im Standplan definierten Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

## **12. Sicherheit**

Die Stadt Backnang stellt eine allgemeine Tag- und Nachtwache während der Festzeiten im Festgelände bereit. Der Betreiber verpflichtet sich, den Anordnungen des Ordnungsdienstes Folge zu leisten und diesen bei seiner

Arbeit zu unterstützen. Die einzelnen Stände sind durch die Standbetreiber selbst zu sichern. Für entwendete Gegenstände und/oder Beschädigungen haftet der Betreiber selbst. Die Stadt Backnang haftet nicht für Schäden an Ständen und/oder Ausstellungs- und Verkaufsgegenständen, auch nicht für solche, die auf höherer Gewalt beruhen.

### **13. Gutscheine der Stadt Backnang**

Die Stadt Backnang wird für Ihren Eigenbedarf Gutscheine ausgeben. Diese sind von allen Standbetreibern in Zahlung zu nehmen. Die Stadt Backnang erhält hierfür vom Standbetreiber eine Rechnung. Auf diese Rechnung gewähren die Standbetreiber der Stadt Backnang einen Rabatt in Höhe von 10 %. Die Stadt Backnang weist ausdrücklich darauf hin, dass nur Gutscheine der Stadt Backnang abgerechnet werden können. Die Gutscheine mit entsprechender Rechnung sind bis spätestens 31.08.2026 mit der Stadt Backnang abzurechnen.

### **14. Zahlungsbedingungen**

Der Rechnungsbetrag inklusive Nebenkosten ist bis zum 31.05.2026 auf das Konto der Stadt Backnang zu überweisen. Sollte bis zum genannten Termin kein Zahlungseingang erfolgt sein, ist die Stadt Backnang berechtigt, den ausstehenden Rechnungsbetrag inkl. aller durch den Verzug anfallenden Kosten vor Aufbaubeginn in bar einzuziehen oder die Teilnahme am 54. Backnanger Straßenfest zu untersagen. In diesem Fall hat die Stadt Backnang Anspruch auf Bezahlung einer Konventionalstrafe in Höhe des Rechnungsbetrages durch den Antragsteller/Vertragspartner.

### **15. Vertragsdauer / Rücktritt**

Ein Rücktritt von einem mit Auftragsbestätigung zugesagten Standplatz ist nur bis einschließlich 26.05.2026 möglich. In diesem Falle ist eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 40 % der Auftragssumme fällig. Ein Rücktritt ab dem 27.05.2026 verpflichtet zur Zahlung der gesamten Auftragssumme. Die Stadt Backnang hat die Möglichkeit, bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Teilnahmevereinbarungen mit sofortiger Wirkung die Genehmigung zur Bewirtschaftung/Verkauf zu widerrufen. Hieraus entsteht kein Anspruch gegen die Stadt Backnang. Der Standbetreiber hat bei Entzug der Schankerlaubnis/Verkaufsgenehmigung dieser Aufforderung sofort Folge zu leisten. Sofern das Backnanger Straßenfest aufgrund einer behördlichen Anordnung abgebrochen oder abgesagt wird, entsteht hieraus von Seiten des Betreibers kein Anspruch gegen die Stadt Backnang, weder auf Schadensersatz noch auf Rückerstattung des Standgeldes. Dies beinhaltet auch Absagen/Abbruch wegen höherer Gewalt, Terroranschlägen, Staatstrauer oder Naturkatastrophen oder einer pandemischen Lage. Der Antrag erlangt nach Erteilung der Auftragsbestätigung/Rechnung Gültigkeit. Nach der Stellung des Antrags auf Teilnahme durch den Antragsteller ist eine beidseitige Zustimmung in Form eines unterschriebenen Vertrages von der Stadt Backnang für das Zustandekommen des Vertrags bindend. Da sich in der Planungszeit Änderungen in der Standeinteilung ergeben können, muss jeder Standbetreiber damit rechnen, dass sich die Lage des Standplatzes bei Beginn der Veranstaltung gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändern kann. Die endgültige Standplatzzuteilung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Stadt Backnang. Eine Verlegung des Standplatzes durch die Stadt Backnang ist jederzeit möglich. Der Vertrag ist auf Grundlage dieser Vereinbarung für 2026 gültig und endet nach Erfüllung der vertraglichen Pflichten in Zusammenhang mit dem Backnanger Straßenfest 2026.

## **16. Versicherungspflicht**

Der Standbetreiber führt den Stand (inkl. seiner Versorgungsleitungen, evtl. Fahrzeuge u.ä.) in haftungsrechtlicher Hinsicht eigenverantwortlich und verpflichtet sich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung, die Standbetrieb sowie Auf- u. Abbau einschließt. Hierfür ist ein aktueller Versicherungsnachweis in Form der Bestätigung der Versicherung vorzulegen, ein reiner Versicherungsschein genügt hierfür nicht.

## **17. Anliegereinwände / Baumaßnahmen**

Bei Einwänden von Anliegern, die durch den Stand oder Standplatz unzumutbar beeinträchtigt werden, kann der Vertrag aufgehoben werden, wenn die Stadt Backnang die Einwände bei pflichtgemäßem Ermessen für berechtigt hält und keinen Ersatzplatz zur Verfügung stellen kann. Mehraufwendungen des Betreibers bei einem so veranlassten Standplatzwechsel können in besonderen Einzelfällen von der Stadt Backnang mit einem angemessenen Abschlag auf die Standmiete kompensiert werden. Anspruch auf einen gleichwertigen Platz gibt es nicht. Sollte aufgrund von Bautätigkeiten oder sonstiger Inanspruchnahme von Flächen Dritter der Standplatz nicht zur Verfügung stehen, wird die Stadt Backnang dem Betreiber nach Möglichkeit im Rahmen des Kontingents einen anderen Standplatz zuweisen.

## **18. Veröffentlichung**

Die Stadt Backnang veröffentlicht nach Zustimmung der Standbetreiber Daten zu den angebotenen Ständen auf ihrer städtischen Homepage und den angeschlossenen Sozialen Medien. Diese umfasst jeweils den Firmennamen und eine kurze allgemeine Branchenangabe, Anschrift, E-Mail und Internetadresse sowie ggfls. die Standnummer.

## **19. Pandemiebestimmungen**

- a) Sollte die Veranstaltung infolge einer Allgemeinverfügung, einer Verbotsverordnung oder infolge einer behördlichen Anordnung, die den Zeitraum des Termins des Backnanger Straßenfestes miteinschließt, nicht durchgeführt werden können, so ist der Vertrag rückabzuwickeln. Dies gilt auch für den Fall, dass innerhalb eines Zeitraums von weniger als 4 Wochen vor der Veranstaltung eine öffentliche oder gegenüber dem Veranstalter formulierte Empfehlung des zuständigen Ministeriums, des örtlich zuständigen Gesundheitsamts oder der örtlich zuständigen Behörde vorliegt auf die Durchführung von Veranstaltungen – in der geplanten Größe oder geplanten Form – zu verzichten.
- b) Die Geltendmachung von Schadensersatz ist im Falle von a) für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.
- c) Die Stadt Backnang ist berechtigt, bei entsprechender Veränderung der behördlichen Vorgaben zur Durchführung der Veranstaltung die Veranstaltungsplanung und die Veranstaltungsdurchführung (z.B. Veränderung der Aufbauplanung, Anpassung des Angebots, Anpassung der Öffnungszeiten, Anpassung der Besucherzahl) ohne Entstehung daraus folgender Ansprüche anzupassen.
- d) Für die Veranstaltung muss entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorgaben ein Hygienekonzept erstellt und zur Umsetzung gebracht werden. Mit der Bewerbung zur Veranstaltung sichert der Standbetreiber die Einhaltung dieser Vorgaben zu.

Stadt Backnang  
Kultur- und Sportamt  
Festivalbüro  
Bahnhofstraße 7  
71522 Backnang



## 20. Kontakt

Stadt Backnang  
Kultur- und Sportamt  
Festivalbüro  
Bahnhofstraße 7  
71522 Backnang  
Tel: 07191 894-616  
E-Mail: [strassenfest@backnang.de](mailto:strassenfest@backnang.de)

**Bitte beachten Sie: Notwendige Änderungen der Teilnahmebedingungen sind vorbehalten!**